

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

und Fraktionslose
(per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- und Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Holland	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: guenther.holland@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Arztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags: 7.30 - 12.00 u. 14.00 – 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-Holl

Datum
13.03.2017

Stellenplanbewertungen/Stellenplan/Stellenbesetzungen

Anfrage der FDP-Fraktion vom 22.02.2017; DS-Nr. 17/0080

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	15.03.2017	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die v.g. Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Stellenbewertungen

- a. Wurden alle Leitungsstellen in der Stankt Augustiner Verwaltung bewertet?

Antwort:

Es sind nicht alle Stellen der Verwaltung bewertet. Grundsätzlich orientiert sich die Verwaltung an den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) aus dem Gutachten G1/2009 Stellenplan-Stellebewertung.

- b. Gibt es für die Stellenbewertungen ein einheitliches Verfahren?

Antwort:

Für die Durchführung der externen Stellenbewertungen gibt es ein einheitliches Verfahren.

- c. Wie ist der Ablauf von Stellenbewertungsverfahren bei der Sankt Augustiner Verwaltung geregelt?

Antwort:

Folgende Verfahrensweise wird bei der Durchführung von externe Stellenbewertungsverfahren praktiziert:

- Beschäftigtenstellen werden nach dem summarischen Verfahren bewertet.
- Beamtenstellen werden nach dem analytischen Verfahren nach dem KGSt-Modell bewertet.
- Grundlage der Stellenbewertung ist die Stellenbeschreibung.
- Die zur Bewertung anstehenden Stelleninhaber werden zunächst durch den externen Stellenbewerter über die Vorgehensweise und Systematik der Stellenbewertungen informiert. Dabei wird auf mögliche Rückfragen und/oder Bedenken eingegangen.
- Danach führt der Stellenbewerter unter Anwesenheit des Vorgesetzten, des Steuerungsdienstes und des Personalrates mit dem Stelleninhaber ein Interview, um die Stelleninhalte aus der Stellenbeschreibung näher zu beleuchten.
- Das Ergebnis der Stellenbewertung teilt der Stellenbewerter in einem weiteren Gespräch, ebenfalls im Beisein des Vorgesetzten, des Steuerungsdienstes und des Personalrates, dem Stelleninhaber mit.
- Sofern bei der Ergebnispräsentation durch den Stelleninhaber noch zusätzliche Hinweise erfolgen, werden diese vor Ausfertigung des abschließenden Gutachtens durch den Stellenbewerter überprüft.
- Die Stellenbewertung wird in einem Gutachten schriftlich dokumentiert.

- d. Wer prüft die Stellenbewertungen?

Antwort:

Der Steuerungsdienst führt eine Plausibilitätsprüfung durch. Weiterhin hat das Rechnungsprüfungsamt das Recht Stellenbewertungen zu prüfen.

- e. Gibt es eine Stellenbewertungskommission? Wenn nein, wäre die Einrichtung einer solchen Kommission sinnvoll?

Antwort:

Mit der Beauftragung eines externen Gutachters für die Stellenbewertungen soll ein Höchstmaß an Objektivität und Neutralität sowie Fachkompetenz für die Bewertung aller Berufsgruppen (Beamte, Beschäftigte, Techniker, Sozialarbeiter, Bibliothekare, Handwerker etc.) erreicht werden. Darüber hinaus ist damit sichergestellt, dass auch Vergleichswerte aus anderen Kommunen bei den Stellenbewertungen berücksichtigt werden können.

Sofern die Verwaltung eine Bewertungskommission eingerichtet hätte, würde von dieser die Durchführung der Stellenbewertungen für die Gesamtverwaltung erfolgen. Die Mitglieder der Bewertungskommission müssten über umfassende Kenntnisse der Stellenbewertung des Beamten- und Beschäftigtenbereichs, sowie der einzelnen Berufsgruppen verfügen. Die Einrichtung einer Bewertungskommission wird nicht für sinnvoll erachtet.

2. Stellenplan

- a. Entspricht der aktuelle Stellenplan der Sankt Augustiner Verwaltung den vorliegenden Bewertungsergebnissen? Wenn nein, wo gibt es Abweichungen?

Antwort:

In dem aktuellen Stellenplan mit dem Stand 01.01.2017 sind die Bewertungsergebnisse der Stellenbewertungen aus 2016 noch nicht enthalten. Diese werden dem Rat in der Sitzung am 15.03.2017 zur Beschlussfassung vorgelegt.

3. Stellenbesetzungen

- a. Gibt es bei Führungsstellen in der Sankt Augustiner Verwaltung, z.B. auf Grund hoheitlicher Aufgaben, spezielle Regelungen, die bei Besetzungen zu beachten wären?

Antwort:

Hoheitliche Aufgaben sind solche, die Kraft öffentlichen Rechts zu erfüllen sind. Hoheitlich ist eine Aufgabe dann, wenn Sie aus der Staatsgewalt abgeleitet ist. Das ist dann der Fall, wenn eine Aufgabe durch Gesetz oder ähnliche Rechtsnorm (z.B. Satzung) einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zugewiesen wird. Aufgaben im hoheitlichen Bereich sind sehr vielfältig. Dazu gehören unstrittig alle Aufgaben der Eingriffs- und Leistungsverwaltung. Nach Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes ist die Ausübung hoheitlicher Befugnisse als ständige Aufgabe „in der Regel“ Angehörigen des öffentlichen Dienstes übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Der Funktionsvorbehalt ist zugunsten von Beamten bestimmt, denn nur diese stehen in dem benannten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Durch die Öffnung „in der Regel“ ist es jedoch auch möglich Angestellte mit hoheitlichen Aufgaben zu betrauen. In der Sankt Augustiner Verwaltung werden hoheitliche Aufgaben sowohl von Beamten als auch von Angestellten ausgeübt.

- b. Könnte die künftige Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowohl mit einem Beamten als auch mit einem Angestellten besetzt werden?

Antwort:

Die künftige Leitung könnte sowohl mit einem Beamten als auch mit einem Angestellten erfolgen.

- c. Wann sollte ein Ausschreibungsverfahren begonnen werden, um eine Bewerbervorstellung im Rechnungsprüfungsausschuss am 28.11.2017 vornehmen zu können?

Antwort:

Der Text der Stellenausschreibung sollte vor Beginn der Sommerferien abgestimmt sein, die Veröffentlichung kann dann nach den Sommerferien im September 2017 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Schumacher